

Amtsblatt



Stadt
Erkrath 

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

23. Jahrgang

Nr. 9

03.05.2018

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung der 31. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 17.05.2018, um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath	2
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Elektrifizierung der Teilstrecke „Bahnhof Mettmann-Stadtwald – Erkrath - Düsseldorf-Gerresheim (Planfeststellungsabschnitt II) auf der S-Bahn-Strecke „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ der Regiobahn GmbH (Strecke 2423/2727).....	3
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses: Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf	8
Sitzungstermine.....	9

Tagesordnung der 31. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 17.05.2018, um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath

Zu Beginn der Sitzung wird der Bürgerpreis 2017 an die drei Pfadfinderstämme in Erkrath verliehen.

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 30. Sitzung des Rates am 20.03.2018
-öffentlicher Teil-
3. Berichte der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal sowie die Strafkammern (einschließlich Schwurgericht- ohne Jugendkammern) des Landgerichts Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023
Vorlagennr. 71/2018
6. Stellenausschreibung der Stelle einer Beigeordneten als Stadtkämmerin / eines Beigeordneten als Stadtkämmerer
Vorlagennr. 75/2018
7. Jahresabschluss 2017 der Stadt Erkrath
Vorlagennr. 69/2018
8. Bebauungsplan Nr. E 7 – Karlstraße – 1. Änderung und Ergänzung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss
Vorlagennr. 58/2018
9. Wasserversorgungskonzept
Vorlagennr. 57/2018 1. Ergänzung
10. Ausschussumbesetzungen
- 10.1 Ausschussumbesetzungen;
hier: Benennung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes der Kreispolizeibehör-

de im Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr
Vorlagenr. 74/2018

11. Fraktionsanträge

- 11.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Stadt Erkrath;
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.02.2018
Vorlagenr. 72/2018

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

12. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 30. Sitzung des Rates am 20.03.2018
- nichtöffentlicher Teil -
13. Berichte der Verwaltung
14. Anfragen

gez. Christoph Schultz

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren nach § 18
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Elektrifizierung der Teilstrecke „Bahnhof
Mettmann-Stadtwald – Erkrath - Düsseldorf-Gerresheim (Planfeststellungsabschnitt II) auf
der S-Bahn-Strecke „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ der Regiobahn GmbH (Strecke
2423/2727)**

Für den Ausbau der S-Bahn-Strecke „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ auf dem Teilstück „Bahnhof Mettmann-Stadtwald bis Wuppertal Dornap-Hahnenfurth (Strecke 2423)“ sowie den Neubau des Streckenabschnitts von „Wuppertal Dornap-Hahnenfurth bis zur Einschleifung in die Strecke der S 9 nach Wuppertal-Vohwinkel (Strecke 2727)“ wurde der Regiobahn GmbH am 19.08.2009 der erforderliche Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt derzeit. Ergänzend soll nunmehr die Gesamtstrecke

der S 28 (Kaarst – Mettmann – Wuppertal) elektrifiziert werden. Die Gesamtmaßnahme der Elektrifizierung wurde in verschiedene Planfeststellungsabschnitte eingeteilt.

Der vorliegend beantragte Planfeststellungsabschnitt PFA II umfasst den Streckenabschnitt westlich Bahnhof Mettmann-Stadtwald (angrenzend an den PFA Ia Bahnhof Mettmann-Stadtwald) bis Düsseldorf-Gerresheim.

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag der Regiobahn GmbH das Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Die S-Bahnlinie „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ soll künftig mit Elektrofahrzeugen anstatt mit Dieselfahrzeugen betrieben werden. Deshalb ist es beabsichtigt, im PFA II die beiden durchgängigen Streckengleise der Regiobahn GmbH zu elektrifizieren. Im PFA II ist ebenfalls die notwendige, neu zu errichtende Speiseleitung vom Unterwerk Düsseldorf-Gerresheim bis in die Infrastruktur der Regiobahn GmbH integriert. Dies erfolgt durch die Aufstellung von Oberleitungsmasten und die Anbringung von Fahrleitungen. Da entlang der elektrifizierten Strecke ein Schutzstreifen freizuhalten ist, bedarf es in geringem Umfang der Inanspruchnahme von Privatgrundstücken.

Für die nächste Fahrzeuggeneration kommen mit Inbetriebnahme der Elektrifizierung Fahrzeuge mit einer Einstiegshöhe von 76 cm über Schienenoberkante (SO) zum Einsatz. Aufgrund der derzeitigen Bahnsteighöhen von derzeit 96 cm über SO an den Haltepunkten Erkrath Nord und Neandertal erfolgt die Anpassung der Gleise an eine Bahnsteighöhe von 76 cm über SO durch Aufschotterungen im Gleisbereich. Die Höhe der Bahnsteige bleibt somit unverändert.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Düsseldorf, der Stadt Erkrath und in der Stadt Mettmann. Die Einwendungsfrist endet 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der nach dem 16.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 3a UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Ing.-Büro Dipl.-Ing. H. Vösing GmbH	10.04.2018
Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15.1 und 15.2)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 16.1)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
Bestands- und Konfliktpläne (Anlage 16.2)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
Maßnahmenpläne (Anlage 16.3)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
Artenschutzprüfung (Anlage 17)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
FFH-Vorprüfung „Rotthäuser und Morper Bachtal“ (Anlage 18.1)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
FFH-Vorprüfung „Neandertal“ (Anlage 18.2)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
Schalltechnische Untersuchung (Anlage 19.1)	Peutz Consult GmbH	25.11.2016/ 29.03.2018
Erschütterungstechnische Untersuchung (Anlage 19.2)	Peutz Consult GmbH	25.11.2016/ 29.03.2018
EMV-Gutachten (Anlage 20.1)	Institut für Bahntechnik GmbH	24.11.2016

Das Vorhaben liegt in der Zeit vom **16.05.2018** bis **15.06.2018** bei der Stadt Erkrath, Fachbereich Stadtplanung - Umwelt – Vermessung, Zimmer 300, 2. Etage, Schimmelbuschstraße 11 – 13, 40699 Erkrath während der Dienststunden

montags – donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind darüber hinaus auch im Internet auf der Homepage der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/planfeststellungsverfahren>

und

der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html

veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (**16.05.2018**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.06.2018**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Schimmelbuschstraße 11 – 13, 40699 Erkrath) oder die Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift erhoben werden (bei der Bezirksregierung zur Niederschrift im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anderweitige, betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme S 28 gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf (Behörde) erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Server-Variante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. **Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen.**
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in

einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Dietz

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses: Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.04.2018, Az.: 52.05-ZDH-Z-132, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **14.05.2018 bis 28.05.2018** bei der Stadt Erkrath, Fachbereich Stadtplanung – Umwelt – Vermessung, Zimmer 300, 2. Etage, Schimmelbuschstraße 11 – 13, 40699 Erkrath, während der Dienststunden

montags – donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der Plan sind in der Zeit der Offenlage auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de einzusehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Im Auftrag
gez. Renn

Sitzungstermine

Mai 2018

Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	08.05.18	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal, Bahnstraße 16
Seniorenrat	Mittwoch	09.05.18	16.00 Uhr	Sockelgeschossraum Kaiserhof, Bahnstraße 2
Ausschuss für Schule und Sport	Mittwoch	16.05.18	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal, Bahnstraße 16
Rat der Stadt Erkrath	Donnerstag	17.05.18	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 105, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.